

VO/0531/11

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1169 V - Rigi-Kulm-Center -
mit Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 68 B
- Einleitungsbeschluss -**

Beschlüsse:

07.09.2011 SI/1376/11 Bezirksvertretung Elberfeld

TOP 6

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der geplante Geltungsbereich erfasst eine Fläche nördlich der Küllenhahner Straße, im Osten von der Cronenberger Straße, im Norden vom Jung-Stilling-Weg und im Westen von dem Parkplatz des Schulzentrums Süd begrenzt, wie in Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1169 V – Rigi- Kulm-Center – mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich wird beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei 2 Enthaltungen (Die LINKE)

14.09.2011 SI/1516/11 Bezirksvertretung Cronenberg

TOP 4

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen (ungeändert):

1. Der geplante Geltungsbereich erfasst eine Fläche nördlich der Küllenhahner Straße, im Osten von der Cronenberger Straße, im Norden vom Jung-Stilling-Weg und im Westen von dem Parkplatz des Schulzentrums Süd begrenzt, wie in Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1169 V – Rigi- Kulm-Center – mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich wird beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4

BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Einstimmigkeit